

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00345 vom 26. August 2002**

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00345](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00345)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00345 du 26 août 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00345 del 26 agosto 2002

## **Regeste**

Leistungen der Gebäudeversicherung | Die Beschwerdegegnerin lehnte die Übernahme von Leistungen für den dem Beschwerdeführer am 4. Mai 2001 entstandenen Hagelschaden an einem 25-jährigen Flachdach ab. Die Ablehnung wurde im Rekursentscheid vom 26. August 2002 geschützt. Zustellungsmodalität der Vorinstanz (gewöhnliche Briefpost mit beiliegendem, vom Empfänger zu unterzeichnenden Empfangsschein) genügt als Nachweis des Zustelldatums grundsätzlich nicht (E. 1b). Vorliegen eines voraussehbaren Elementarschadens gem. § 20 Ziff.3 GebäudeversG, weil das Dach seine "Lebensdauer" überschritten hatte? Festhalten an der bisherigen Praxis (vgl. RB 1993 Nr. 66): Keine Versicherungsdeckung für längst sanierungsbedürftige Gebäudeteile (E. 3a). Der Beschwerdeführer hat den Schandenseintritt nicht mit zumutbaren Massnahmen verhindert (E. 3b). Die Beschwerdegegnerin trifft keine umfassende Aufklärungspflicht über alle möglichen Risiken von Schäden an Liegenschaften (E. 4c). Die Vorinstanz hat zu Recht Verfahrenskosten erhoben (E. 5a).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Neben dem soeben behandelten Hauptpunkt bringt der Beschwerdeführer noch weitere Rügen vor, auf die im Folgenden einzugehen ist. a) Soweit sich der Beschwerdeführer auf §§ 69 und 70 GebäudeversG beruft und geltend macht, er habe den Schaden weder vorsätzlich herbeigeführt noch die zur Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen, ist darauf zu verweisen, dass nach dem Ausgeführten (vorne 3) gar kein versicherter Schaden vorliegt und die genannten Normen deshalb nicht zur Anwendung kommen. b) Nach der Ansicht des Beschwerdeführers darf § 39 GebäudeversG nicht im Zusammenhang mit § 20 Ziff. 3 GebäudeversG gedeutet werden, weil dem in § 39 GebäudeversG enthaltenen Begriff der Schadenverhütung damit ein Sinn beigemessen werde, den dieser in der Versicherungstechnik nicht habe. Als Schadenverhütungskosten gälten in der Sachversicherung nämlich diejenigen Kosten, die der Versicherte aufwende, um die Ausbreitung des bereits entstandenen Schadens zu verhüten. Dass diese Meinung nicht zutreffen kann, erhellt bereits aus § 39 Abs. 2 GebäudeversG, wo die Versicherten verpflichtet werden, das Gebäude ordnungsmässig zu unterhalten. Klarerweise kann es sich beim ordnungsgemässen Unterhalt nicht um die Verhinderung der Ausbreitung eines bereits entstandenen Schadens handeln, sondern nur um die vorgängige Verhinderung des Schandenseintritts. Wenn dagegen in § 70 Ziff. 1 GebäudeversG von der grobfahrlässigen Unterlassung der zur "Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen" die Rede ist, so kann sich dies bei Elementarschäden nicht auf den ordentlichen Unterhalt einer Liegenschaft beziehen, da § 20 Ziff. 3 GebäudeversG für zumutbarerweise vermeidbare

Schäden die Deckung ausschliesst. Vielmehr bezieht sich § 70 Ziff. 1 GebäudeversG auf versicherte Schäden, die durch Schadenverhütungsmassnahmen, wie sie vom Beschwerdeführer beschrieben werden, hätten verhindert werden können. c) Schliesslich bemängelt der Beschwerdeführer erneut, dass die Beschwerdegegnerin als spezialisierte Anstalt über alle nötigen Angaben und Kenntnisse verfüge, um Eigentümer von Flachdachliegenschaften rechtzeitig auf den Sanierungsbedarf hinzuweisen, diese Informationen aber nicht gezielt weitergebe. Dennoch erhebe sie – trotz allenfalls verschlechterter Risiken – die vollen Versicherungsprämien. Es könne aber nicht angehen, dass die Beschwerdegegnerin zwar die vollen Prämien verlange, im Schadensfall dann aber den Ausschlussgrund des mangelhaften Unterhalts geltend mache. Die Vorinstanz, auf deren Ausführungen sich hier weit gehend verweisen lässt (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG), führt zu Recht an, dass die Beschwerdegegnerin keine gesetzliche Pflicht treffe, die Versicherten präventiv und individuell zu informieren. Im konkreten Fall bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass sich bei der letzten periodischen Schätzung im Jahr 1990 das Dach in einem sanierungsbedürftigen Zustand befunden hat. Nur in diesem Fall hätte sich die Beschwerdegegnerin nämlich widersprüchlich verhalten, wenn sie das damals erst 14-jährige Dach vorbehaltlos versichert hätte (vgl. RB 1994 Nr. 97). Es kann der Beschwerdegegnerin jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass anlässlich der Schätzung von 1990 nicht auch darauf hingewiesen wurde, dass das Dach in sechs Jahren sanierungsbedürftig wird. Da es sich bei der Gebäudeversicherung um Massenverwaltung handelt, die möglichst (zeit- und personal-)ökonomisch abzuwickeln ist, muss sich eine Schätzung auf das Grundsätzliche beschränken (RB 1994 Nr. 97). Vor allem aber nimmt das Gesetz direkt die Versicherten in die Pflicht, für einen genügenden Gebäudeunterhalt zu sorgen (§ 39 GebäudeversG) oder aber allfällige Gefahrerhöhungen zu melden (§ 38 GebäudeversG). Die vom Beschwerdeführer postulierte flächendeckende Aufklärungspflicht widerspricht damit der Systematik des Gebäudeversicherungsgesetzes und ist abzulehnen.

## **E. 5**

a) Der Beschwerdeführer wehrt sich auch gegen die Kostenaufgabe im vorinstanzlichen Verfahren. Im Wesentlichen bringt er vor, dass ein Teil der Gebäudeversicherungsprämie der Deckung der Betriebskosten der Gebäudeversicherungsanstalt diene. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass er gegenüber der Gebäudeversicherung auch im Streitfall nicht zu mehr verpflichtet werden könne als zur Zahlung seiner Prämie. Damit die Kosten des Rekursverfahrens dem Versicherten überbunden werden könnten, bräuchte es dafür in § 77 GebäudeversG eine ausdrückliche Bestimmung und nicht bloss eine Verweisung, die sich zwar auf das Verfahren beziehe, nicht aber ausdrücklich eine Kostenregelung mit einschliesse. Bei dieser Argumentation übersieht der Beschwerdeführer, dass gerade der von ihm angeführte § 77 GebäudeversG in seinem Absatz 2 bestimmt, dass der Regierungsrat für die Rekurskommission der Gebäudeversicherung zum Erlass eine Geschäftsordnung und einer Gebührenverordnung ermächtigt wird. In § 5 der Verordnung über die Rekurskommission der Gebäudeversicherung vom 1. März 2000 hat der Regierungsrat denn auch die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 für massgeblich erklärt, wobei die dort genannten Spruchgebühren um die Hälfte und ihre untere Grenze auf Fr. 200.- reduziert werden. Die Erhebung von Verfahrenskosten im Rekursverfahren beruht damit auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Weiter bewegt sich auch die Höhe der auferlegten Verfahrenskosten in einem vertretbaren Rahmen. b) Ausgangsgemäss werden die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem

Beschwerdeführer auferlegt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da es sich bei der Beschwerdegegnerin um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt (§ 1 GebäudeversG), zu deren angestammten Aufgaben auch die Beantwortung von Rechtsmitteln in Gebäudeversicherungsfragen gehört (vgl. sinngemäss Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19, mit Hinweisen), ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.